

## I. BESTELLUNG UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

(1) Für unsere Bestellungen gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Davon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers binden uns nur insoweit, als sie mit unseren Bedingungen übereinstimmen oder wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

(2) Auftragsannahme ist unverzüglich - spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach Erhalt unserer Bestellung - durch Rückgabe einer rechtsverbindlich unterzeichneten Auftragsbestätigung zu bestätigen.

(3) Wir können die Bestellung widerrufen, wenn die Auftragsbestätigung nicht innerhalb dieser Frist bei uns eingegangen ist.

(4) Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so sind wir nur gebunden, wenn wir der Abweichung schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder die Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Ursprungseigenschaft in Sinne der EWG-Präferenzverträge durch Lieferantenerklärungen gemäß EWG-VO 1908/73 oder durch Warenverkehrsbescheinigungen nachzuweisen. Wenn die Ware keine Ursprungseigenschaften besitzt, ist in der Auftragsbestätigung und in der Lieferrechnung der Vermerk: "Keine Ursprungsware" aufzunehmen. In diesem Fall haben wir das Recht, die Bestellung zu widerrufen.

(6) Änderungen und Ergänzungen der Bestellung bedürfen der Schriftform.

(7) Bei Bestellungen von Stoffen oder Zubereitungen, für die ein DIN- Sicherheitsdatenblatt existiert, hat der Lieferant dies automatisch kostenlos mitzuliefern. Eine Kopie hat er an die Einkaufsstelle von TREBBIN GmbH & Co.KG zu senden.

## II. PREISE

(1) Die in unserer Bestellung angegebenen und vom Auftragnehmer bestätigten Preise sind Festpreise.

(2) Ein Mehr- oder Minderpreis infolge Ausführungsänderungen ist uns unverzüglich mitzuteilen und bedarf vor Auslieferung der Ware unserer schriftlichen Zustimmung.

## III. ZAHLUNG

(1) Wir zahlen nach vollständigem Eingang der Ware oder vollständiger Leistung nach Eingang der Rechnung mit Angabe unserer Bestellnummer nach unserer Wahl entweder innerhalb

14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb 90 Tagen netto.

(2) Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen wegen Mängeln zu- rückhalten; die Skontofrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

(3) Unsere Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

(4) Wir leisten Zahlungen nur an den Auftragnehmer. Die Abtretung von Forderungen bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

## IV. LIEFERTERMIN

(1) Die Ware muss zu dem festgesetzten Zeitpunkt der von uns bezeichneten Empfangsstelle zugegangen sein. Dies gilt entsprechend für die Erbringung von sonstigen Leistungen.

(2) Mögliche Terminverschiebungen hat der Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen, damit von uns über die Aufrechterhaltung der Bestellung entschieden werden kann.

(3) Über- oder Vorablieferungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Etwa entstehende Mehrkosten trägt der Auftragnehmer.

## V. VERPACKUNG

Die Kosten der Verpackung sind, wenn nicht mit der Bestellung abweichend vereinbart, in den Preisen eingeschlossen. Bei Vereinbarung über gesonderte Geltendmachung ist Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen.

## VI. LIEFERUNG UND VERSAND

(1) Lieferung und Versand zu der von uns angegebenen Empfangsstelle erfolgen auf Gefahr des Auftragnehmers.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer sämtliche Kosten der Lieferung und des Versandes zu tragen, so dass die vereinbarten Preise frei unserer Empfangsstelle gelten.

(3) Wenn eine Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers vereinbart ist, oder sind wir Frachtzahler, sind die Sendungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu befördern. Haben wir ausdrücklich eine bestimmte Beförderungsart, einen bestimmten Beförderer und/oder einen bestimmten Versandweg vorgeschrieben, ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass für die vorgeschriebene Beförderung die niedrigsten Kosten anfallen. (5) Postpakete und Postgüter sind frei aufzugeben. Bei Preisstellung ab Werk ist das verauslagte Porto in der Warenbelastung zu belasten.

## VII. GEWÄHRLEISTUNG

(1) Der Auftragnehmer hat für seine Lieferung und Leistungen zwei Jahre Gewähr seit Gefahrübergang zu leisten.

(2) Mängel, die zur Ablehnung der Abnahme führen, sowie alle bei Gefahrübergang festgestellten oder während der Gewährleistungspflicht auftretenden Mängel hat der Auftragnehmer auf seine Kosten zu beseitigen, oder er hat auf Verlangen von TREBBIN GmbH & Co.KG mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten.

(3) Führt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung, die Neulieferung oder -leistung nicht innerhalb einer von TREBBIN GmbH & Co.KG zu setzenden angemessenen Frist aus, ist TREBBIN GmbH & Co.KG berechtigt,

- vom Vertrage ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, Minderung des Preises zu verlangen,

- auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen oder

- Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Auftragnehmer außer-

stande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder -leistung innerhalb angemessener Frist durchzuführen.

(4) Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren in zwei Jahren seit Anzeige des Mangels. Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb eines Monats seit Lieferung oder Leistung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit Ihrer Feststellung erhoben werden.

(5) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(6) Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

(7) Wird TREBBIN GmbH & Co.KG in Zusammenhang mit den gelieferten Waren auf Grund von Produkthaftungsrecht in Anspruch genommen, stellt der Lieferant TREBBIN GmbH & Co.KG in- soweit frei, als er auch unmittelbar haften würde.

### **VIII. UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFTEN / UMWELTSCHUTZBESTIMMUNGEN**

(1) Die gelieferten Waren und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz), dem Chemikaliengesetz, den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften, den DIN-Normen, den Sicherheitsvorschriften des VDE sowie den sonstigen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Außerdem müssen in der Bestellung gegebenenfalls vorgeschriebene internationale Verbandsbestimmungen eingehalten sein. Gleiches gilt für die Umweltschutzbestimmungen.

(2) Erforderliche Schutzvorrichtungen sind mitzuliefern, sie sind im Preis enthalten.

(3) Die Vorschriften über den Gefahrguttransport sind einzuhalten. Ist in der Bestellung vermerkt, dass ein Weitertransport auf dem See- oder Luftweg erfolgen soll, hat der Lieferant auch alle Vorschriften für diese Beförderungsarten in Bezug auf Verpackung und Kennzeichnung einzuhalten.

### **IX. ZEICHNUNGEN**

Dem Auftragnehmer von uns zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Modelle, Muster oder Werkzeuge bleiben in unserem Eigentum und sind auf Verlangen jederzeit, im Übrigen nach Durchführung der Bestellung zurückzugeben. Sie sind als unser Eigentum zu kennzeichnen und dürfen nur bei der Erledigung unseres Auftrages verwendet werden. Der Auftragnehmer hat sie geheimzuhalten, sie dürfen nicht vervielfältigt werden. Ihr Abhandenkommen ist uns sofort zu melden. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

### **X. BEISTELLUNG**

(1) Alle von uns beigestellten Materialien bleiben unser Eigentum mit der Maßgabe, dass wir als Hersteller gelten und auch an den durch Verarbeitung dieser Materialien hergestellten Gegenständen das Eigentum behalten bzw. unmittelbar erwerben. Die Materialien und Gegenstände sind unter besonderer Kennzeichnung für uns zu verwahren und z. B. gegen Feuerschäden und Diebstahl zu ver-

sichern.

(2) Von uns zur Verfügung gestellte Paletten und sonstige Transportmittel bleiben unser Eigentum und sind an uns zurückzugeben. Bei Nichtrückgabe behalten wir uns Schadenersatzansprüche vor.

### **XI. SCHUTZRECHTE**

Der Auftragnehmer sichert zu, dass die von ihm gelieferten Gegenstände keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte verletzen und garantiert uns die volle Freiheit und urheberrechtliche Erlaubnis ihres Gebrauchs und Handels im In- und Ausland. Insbesondere stellt uns der Auftragnehmer im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung in- und ausländischen gewerblichen Schutzrechts hinsichtlich der gelieferten Waren von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei und ersetzt uns einen entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Regressansprüche unserer Abnehmer.

(2) Ergibt sich bei den gelieferten Gegenständen eine Verletzung von in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechten, sind wir berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

### **XII. GEHEIMHALTUNG / DATENSCHUTZ**

Die Bestellung und die dem Auftragnehmer von uns in diesem Zusammenhang gegebenen Informationen kaufmännischer und technischer Art sind vertraulich. Bei Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt die Geltendmachung von Schadenersatz vorbehalten. Soweit im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen vom Auftragnehmer personenbezogene Daten verarbeitet werden, verpflichtet der Auftragnehmer seine Mitarbeiter(innen) schriftlich auf das Datengeheimnis gemäß §1/2 5 BDSG.

### **XIII. WERBUNG**

Auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung darf nicht zu Werbezwecken hingewiesen werden, es sei denn, dass wir unsere Einwilligung erklärt haben.

### **XIV. RÜCKTRITT**

Wir können auch vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer die Zahlung einstellt oder Konkurs anmeldet oder gerichtlichen bzw. außergerichtlichen Vergleich beantragt.

### **XV. ANZUWENDENDENES RECHT / ERFÜLLUNGSORT / GERICHTSSTAND**

(1) Es gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist die von uns bestimmte Empfangsstelle. Gerichtsstand ist Ingolstadt.

(3) Die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kaufbeweglicher Sachen vom 17.7.1973 und des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 ist ausgeschlossen.

Eichstätt, den 01.01.2016